Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft
Ausschussdrucksache
18(10)507-E
ÖA "Änderung GentechnikG"
16. Januar 2017

Stellungnahme
des Einzelsachverständigen
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

für die 73. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

Änderung des Gentechnikgesetzes

auf der Grundlage von
Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung
des Gentechnikgesetzes
(BT-Drucksache 18/6664)
und
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Gentechnikgesetzes
(BT-Drucksache 18/10459)

am Montag, dem 16. Januar 2017,
ab 15:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,
Saal: PLH 4.900

[GGSC]
[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Stellungnahme
zu den Entwürfen eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes der Bundesregierung (BT-Drs. 18/10459) und des Bundesrates (BT-Drs. 18/6664), öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 16.01.2017,
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und Pressemeldungen der zuständigen Ministerien erwecken auf den ersten Blick den Eindruck, man wolle mit der Gesetzesänderung ein bundesweit flächendeckendes nationales Anbauverbot ermöglichen.[1]

Auf den zweiten Blick sieht man, dass der Regierungsentwurf die Erreichung dieses Ziels vielfach mehr erschwert als erleichtert. Das gilt für

- die Zielbestimmung,
- Phase 1,
- Phase 2 und
- die Forschungsausnahme.

Zur Zielbestimmung: Das geltende GenTG bestimmt als Gesetzesziel die Koexistenz von GVO, konventionellem Anbau und Bioprodukten (§ 1 Nr. 2 GenTG). Ein GVO-Anbauverbot beinhaltet aber zwangsläufig die Entscheidung gegen einen GVO-Anbau. Um Anbauverbote für GVO zu ermöglichen, muss das Koexistenzgebot deshalb gestrichen oder wenigstens eingeschränkt werden. Der Bundesratsentwurf sieht eine solche Einschränkung vor.[2] Der Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt das Koexistenzziel unangetastet.[3]

---

1 Vgl. nur die Pressemeldung der Bundesregierung „Neuregelung zu Genpflanzen“ zum Kabinettsbeschluss vom 02.11.2016 unter https://www.bundesregierung.de.

2 § 16f Abs. 8 Satz 2 des Bundesratsentwurfs, BR-Drs. 18/6664, S. 8.

3 In der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs 650/16 (Beschluss), wird dies leider nicht angesprochen.

Zur Phase 1: Die Aufforderung des Antragstellers, den Geltungsbereich der Genehmigung freiwillig einzuschränken, ist ohne dieses Gesetz wesentlich leichter möglich als mit diesem Gesetz. Tritt das Gesetz so in Kraft, wird Phase 1 nie mehr so leicht zu nutzen sein wie noch im Jahr 2015.[4] Unnötige Hindernisse folgen aus

- dem geforderten Einvernehmen von 6 Bundesministerien,
- der Anforderung an die Länder, schon in Phase 1 zwingende Gründe anzuführen und
- dem Erfordernis einer Ländermehrheit. Das begründet eine verfassungswidrige Mischverwaltung.[5] Warum kann der Bund nicht eigenverantwortlich entscheiden? Warum sollen die Länder die Phase 1 nicht ebenso einzeln nutzen können wie Phase 2?[6]

Ich sehe hier das Risiko, dass jede zusätzliche Anforderung Amtshaftungsansprüche gegen den Bund und die Länder zur Folge haben kann, etwa wenn eine Aufforderung auf unzureichend begründete Länderstellungnahmen gestützt ist.[7]

Zur Phase 2: Um ein hoheitliches Anbauverbot erlassen zu können, ist eine Gesetzesänderung erforderlich. Unverständlich ist, warum das Anbauverbot erschwert wird durch

- Nichteinbeziehung der fachkompetenten Bundesbehörden, die ohnehin am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind,
- eine Beschränkung der Verbotsgründe, die der Bund heranziehen darf (Bodennutzung, Stadt- und Raumordnung, öffentliche Ordnung bleiben den Ländern vorbehalten),[8]
- eine inhaltliche Beschränkung der Verbotsgründe (nur belastende sozioökonomische Auswirkungen, erhebliche Nachteile für das Allgemeinwohl)[9] und
- die Abhängigkeit der Sollvorschrift von einer Ländermehrheit.

---

4 Vgl. die Aufforderungen des BMEL vom 30.09.2015 und die Aufforderungen weiterer 18 EU-Mitgliedstaaten bzw. Regionen, veröffentlicht unter http://ec.europa.eu/food/plant/gmo/authorisation/cultivation/geographical_scope_en.

5 Die Regelung lässt offen, ob Bund oder Länder für die Entscheidung verantwortlich sind. Sie führt dazu, dass Bürger eines von der Ländermehrheit überstimmten Landes die für die Mehrheit verantwortlichen Regierungen weder bei der nächsten Bundestagswahl noch bei der nächsten Landtagswahl für die Entscheidung verantwortlich machen können.

6 Vgl. die Nutzung der Phase 1 durch die Regionen Wallonie, Schottland, Nordirland und Wales, a.a.O.

7 Es liegt nahe, dass das – im Unionsrecht nicht vorgesehene – Begründungserfordernis in Phase 1 ebenso wie in Phase 2dem Schutz des Antragstellers vor unbegründeten Aufforderungen dienen soll.

8 § 16g Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 des Regierungsentwurfs, BT-Drs 18/10459, S. 10.

9 § 16g Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) und e) des Regierungsentwurfs, BT-Drs 18/10459, S. 10.

Erhebliche praktische Schwierigkeiten wird auch die unklare Abgrenzung der Ermächtigungen des Bundes und der Länder mit sich bringen: Ist eine Anbaubeschränkung des Bundes abschließend oder dürfen die Länder weitergehende Verbote erlassen?[10]

Die Forschungsausnahme ist unberechenbar und unnötig.

- Der gv-Mais MON 810 wurde 2005 in Deutschland unter der Bezeichnung „Forschungsanbau“ an 58 Standorten auf insgesamt 348 Hektar großflächig kommerziell angebaut.[11]
- Eine Forschungsausnahme ist nicht erforderlich. Für Forschungsvorhaben sind Freisetzungsgenehmigungen das passende Instrument. Dafür gelten die Opt-Out-Regelungen ohnehin nicht. Freisetzungsgenehmigungen können schnell und unbürokratisch erteilt werden, da in den Opt-Out-Fällen ja bereits eine Inverkehrbringensgenehmigung vorliegt.

Meine Empfehlung: Wenn Sie ein Anbauverbot wirklich wollen, entlasten Sie den Entwurf der Bundesregierung von allen unnötigen Einschränkungen, aber beschränken Sie das Koexistenzgebot. Mit dem Bundesratsentwurf kann ein flächendeckendes Anbauverbot wesentlich besser und rechtssicherer erreicht werden.

Berlin, den 16.01.2017

Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34 Tel. 030 726 10 26 0
10243 Berlin berlin@ggsc.de

---

[10] Vgl. § 16g Abs. 5 Satz 1 des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 18/10459, S. 10, und den klarstellenden Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme dazu, BR-Drs. 650/16 (Beschluss), S. 6.

[11] Vgl. die Angaben im Standortregister des BVL unter http://apps2.bvl.bund.de/stareg_web/showflaechen.do, Übersichten in der rechten Spalte. Der Anbau wurde als Forschungsanbau bezeichnet, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Sortenzulassung gemäß § 30 SaatG vorlag, sondern der Anbau auf Grund einer für Versuchszwecke vorgesehenen Vertriebsgenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 SaatG gestattet wurde. Vgl. dazu unser Rechtsgutachten vom 09.05.2006 unter http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/zulassungen/studien/gassner_ra_gutachten_zl_mon810_060509.pdf.